

GEBÜHRENORDNUNG

Diese Gebührenordnung tritt am 26.01.2014 in Kraft und bleibt bis zu einer Änderung gültig.

1) FESTLEGUNG DER BEITRÄGE:

Die Mitgliedsbeiträge des Vereins „Theaterkarren e.V. Odenwald“ und deren Fälligkeiten werden gemäß Satzung §4, Absatz 6 von der Mitgliederversammlung festgelegt und behalten bis zu einer eventuellen Anpassung ihre Gültigkeit. Änderungen werden in diese Gebührenordnung übernommen.

2) BEITRAGSSÄTZE:

Der jeweils jährliche Beitragssatz lautet

Volljährige Mitglieder	60 €
------------------------	------

Minderjährige Mitglieder und ermäßigter Beitragssatz:	40€
---	-----

(Ein ermäßigter Beitragssatz kann nur auf Antrag bei einem Vorstandsmitglied gewährt werden. Der Antrag kann formlos gestellt werden. Eventuell erforderliche Unterlagen können vom Vorstand angefordert werden. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.)

Familien (ab 2 Personen)	80 €
--------------------------	------

Ehrenmitglieder	beitragsfrei
-----------------	--------------

3) FÄLLIGKEITEN:

Die Beiträge sind vierteljährlich jeweils zum 15. der Monate Januar, April, Juli und Oktober fällig. Eine monatsgenaue Abrechnung wird nicht durchgeführt. Bei neuen Mitgliedern wird der Beitrag erstmals zu dem auf den Eintritt folgenden Quartal fällig. (Beispiel: Eintritt am 25.02. -> erstmalige Fälligkeit: 15.04.)

4) ZAHLUNGSARTEN:

Das Mitglied kann zwischen folgenden Zahlungsarten wählen:

a) Überweisung/Dauerauftrag zugunsten des Kontos des Vereins „Theaterkarren e.V. Odenwald“ bei der

Volksbank Odenwald: IBAN: DE 24508635130000147990, BIC: GENODE51MIC

b) SEPA-Basislastschriftverfahren: Hierfür ist anhängendes SEPA-Mandat vom Mitglied auszufüllen und im ORIGINAL unterschrieben an den Vorstand zu senden/übergeben. Das Mitglied wird gemäß der gesetzlichen Vorgaben und Fristen vor dem ersten Einzug unter Angabe der nötigen Daten unterrichtet.

Unsere Gläubiger ID lautet: DE86TKO00000315708

Bereits vorliegende Lastschriftmandate behalten ihre Gültigkeit und müssen nicht erneuert werden

5) ZAHLUNGSVERZUG/RÜCKLASTSCHRIFTEN/BEITRAGSFREISTELLUNG

- a) ZAHLUNGSVERZUG: Gehen die Zahlungen nicht pünktlich ein, wird der Verein nach einer Kulanzfrist von 4 Wochen das Mitglied per Mahnschreiben zur Zahlung auffordern. Sollte auch dann kein Beitrag bezahlt werden, behält sich der Verein weitere Schritte bis hin zum Ausschluss (gem. §4. Absatz 4) vor. Ein Verwaltungsaufwand von 3€ wird zusätzlich fällig und mit der Mahnung in Rechnung gestellt.

- b) RÜCKLASTSCHRIFTEN:

UNBERECHTIGTER WIDERSPRUCH/NICHEINLÖSUNG: Widerspricht ein Mitglied einer SEPA-Lastschrift innerhalb der vom Gesetzgeber vorgesehenen Fristen unberechtigterweise oder kann die Lastschrift aus vom Mitglied zu verantwortenden Gründen nicht ausgeführt werden (z.B. mangels Deckung, falsche Kontoverbindung, etc.), wird der fehlende Beitrag zuzüglich die dem Verein entstandenen Verwaltungskosten (die jeweils gültigen Bankgebühren und ein Verwaltungsaufwand von 3€) dem Mitglied zur sofortigen Zahlung in Rechnung gestellt. Bei wiederholtem UNBERECHTIGTEM Einspruch bzw. NICHEINLÖSUNG behält sich der Verein weitere Schritte bis hin zum Ausschluss (gem. §4. Absatz 4) vor. Bezogen auf die Rechnungsstellung des fehlenden Beitrags und der Verwaltungsgebühren gilt die Regelung wie in 5.a. beschrieben.

BERECHTIGTER WIDERSPRUCH: Widerspricht ein Mitglied einer SEPA-Lastschrift berechtigterweise innerhalb der vom Gesetzgeber vorgesehenen Fristen wird der Vorstand Kontakt mit dem Mitglied aufnehmen, um die weitere Vorgehensweise zu klären.

- c) BEITRAGSFREISTELLUNG: Auf formlosen Antrag bei einem Vorstandsmitglied kann eine Beitragsfreistellung für eine bestimmte Zeit erfolgen. Der Antrag kann formlos erfolgen. Eventuell erforderliche Unterlagen können vom Vorstand angefordert werden. Der Vorstand entscheidet über den Antrag und bestätigt dem Mitglied die Dauer der Beitragsfreistellung. Nach Ablauf ist der reguläre Beitrag wieder fällig. Eine Verlängerung der Beitragsfreistellung ist grundsätzlich möglich und wird in derselben Weise wie ein Erstantrag bearbeitet.